

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung Nr. **01/2020**
des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See

Datum: Donnerstag, 20. Feber 2020
Dauer: 19.00 Uhr bis 22.05 Uhr
Ort: Kongresshaus Millstatt, Blauer Saal

Vorsitzender: Bürgermeister DI Johann Schuster

Anwesende: EM Monika Untermoser für 1.Vzbgm. Albert Burgstaller, 2.Vzbgm. Mag. Michael Printschler, GV Mag. Norbert Santner, GV DI Georg Oberzaucher, GV Josef Hofer, GR Mag.^a Sabine Brandner, GR Heribert Dertnig, GR Manfred Auer, EM Robert Egger für GR Christoph Tuppinger, GR Roland Marchetti, GR Franz Politzer, GR Gerhard Friedrich, GR DI Dr. Gerald Gruber, GR Mag. Rainer Oberzaucher, GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn, GR Franz Glinz, GR Dr. Erich Köhler, EM Manfred Schmölder, GR Franz Strauß, GR Florian Maier, EM Anneliese Nickmann für GR Anton Pertl

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, die Zuhörer und die Presse.

- Die Sitzungseinladung erfolgte mit Schreiben vom 13. Feber 2020
- Die Sitzungskundmachung wurde in der Zeit vom 13. Feber 2020 bis 20. Feber 2020 an der Amtstafel kundgemacht und auf der Gemeindehomepage veröffentlicht

Entschuldigt haben sich:

Vzbgm. Albert Burgstaller	Ersatz:	EM Monika Untermoser
GR Markus Graf	Ersatz:	keiner
GR Anton Pertl	Ersatz:	EM Anneliese Nickmann
Brigitte Glinz (Mandat zurückgelegt)	Ersatz:	EM Manfred Schmölder

Der Gemeinderat ist mit 22 anwesenden Personen beschlussfähig.

Zu Niederschriftsunterfertigung werden Herr GR Heribert Dertnig und Herr GR DI Dr. Gerald Gruber bestellt.

Protokollführer: AL Ferdinand Joham

Inhalt

Öffentlicher Teil	3
GV Josef Hofer – zur Geschäftsordnung – Richtigstellung zu Aussagen vom 11.12.2019.....	3
Fragestunde gemäß § 46 der K-AGO.....	3
TO-Punkt 1 Gemeindevorstand – Antrag: Den Bürgermeister aufzufordern, die Öffentlichkeit der Parkplätze Helgolandstraße West und Seemühlgasse festzustellen	5
TO-Punkt 2 - Gemeindevorstand – Antrag: Dem Ankauf von Flächen der ÖBf AG (Seepark und Teilflächen Parkplatz Badehaus mit Terrasse) grundsätzlich zuzustimmen	10
TO-Punkt 3 - Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Genehmigung des Einbaus von 29 Stück Einbaustrahler in der Ufermauer beim Radweg Schürpferallee	11
TO-Punkt 4 - Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Genehmigung der Vergabe der Planungsleistungen an die DI Dr. Stranner ZT GmbH für die Sanierung der Quellen, der UVC-Anlage Stollenbehälter mit Kamerabefahrung und Geländeaufnahmen	13
TO-Punkt 5 - Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Genehmigungen der Entschädigungen der Quellschutzgebiete Bacher-, Prenter- und Bartlquellen	15
TO-Punkt 6 - Ausschuss für Finanzen – Antrag um Genehmigung der Entschädigung für die Bacherquelle (Paket Unterwalcher)	16
TO-Punkt 7 - Ausschuss für Finanzen – Antrag um Genehmigung der Fertigstellung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes durch Herrn DI Karl Kohlmaier	18
TO-Punkt 8 - Gemeindevorstand – Antrag auf grundsätzliche Zustimmung zur Einbringung des Förderansuchens für den Barbara-Egger-Park im Zuge der Berg-See-Rad-Offensive	19
TO-Punkt 9 - Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der Verordnung mit der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren (Wasserbezugsgebührenverordnung) ausgeschrieben werden	21
TO-Punkt 10 - Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung des Vertragsnachtrages zwischen der Siller Real Estate Immobilien GmbH und der Marktgemeinde Millstatt am See	29

Öffentlicher Teil

GV Josef Hofer – zur Geschäftsordnung – Richtigstellung zu Aussagen vom 11.12.2019

Zur Anfrage vom Kollegen Politzer in der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2019 folgende Klarstellung. Zur Bauverhandlung am 28.10.2019 wurde ich vom Bürgermeister eingeladen und nicht wie vom Bürgermeister behauptet, dass ich mich selbst eingeladen habe. Nachdem die Frau Gemeinderätin Dora Gmeiner Jahn zur Bauverhandlung mit jenem Anwalt erschienen ist, der auch die Gegner der Klinik vertritt, habe ich den Gemeinderat darüber informiert, weil dadurch gewisse Zusammenhänge erklärbar sind.

Da ich vom Gemeinderat mit der Interessensvertretung der Marktgemeinde beauftragt wurde, ist es mein Recht den Gemeinderat zu informieren. Die Unterstellung, damit habe ich gegen die Vertraulichkeit verstoßen muss entschieden zurückgewiesen werden, weil ich nur die Kollegen des Gemeinderates informiert habe. Die Vertraulichkeit verletzt hat erst der Kollege Politzer, der als Unbeteiligter dieses Thema in der öffentlichen Sitzung am 11.12.2019 angesprochen hat. Herr Kollege Politzer beruft sich auf die Geschäftsordnung und verstößt laufend gegen sie: er ergreift das Wort ohne das es ihm erteilt wird, hält sich nicht an die zwei Wortmeldungen pro Tagesordnungspunkt und redet immer länger als zwei Minuten. Verweise auf das Fragerecht §§ 48 – 49:

- Anfragen haben nur eine kurz gefasste Frage zu enthalten
- Anfragen die diese Bedingung nicht erfüllen sind vom Bürgermeister zurück zu weisen
- Der Fragesteller darf nur eine kurze Zusatzfrage stellen. Herr Politzer setzt sich über all diese Richtlinien der Geschäftsordnung hinweg

Fragestunde gemäß § 46 der K-AGO

Anfrage gemäß § 43 K-AGO von Herrn GR Franz Glinz, Obermillstatt 143, 9872 Millstatt am See, vom 21.1.2020. An den Bürgermeister der Marktgemeinde Millstatt am See, Herrn DI Johann Schuster: Sehr geehrter Herr Bürgermeister! In der Gemeinderatssitzung vom 20.3.2019 – TO-Punkt 19 – wurde folgender Antrag behandelt: Genehmigung der Verpachtung des Bootsliegeplatzes (Box 3) westlich des Schillerstrandes an die SoArt GmbH (max. € 600,- lt. SoArt). Gemäß Abänderungsantrag von GR Gerald Gruber wurde vom Gemeinderat mehrheitlich (Abstimmung: 10:9) der Beschluss gefasst, den Pachtvertrag mit der SoArt GmbH für den Bootsliegeplatz (Box 3) westlich des Schillerstrandes zum Mietzins von € 1.500,00 netto / jährlich bis zum 31.12.2021 zu genehmigen. Laut Auskunft der Amtsleitung wurde dieser Pachtvertrag von SoArt GmbH nicht angenommen. Daraus ergibt sich folgende Frage: Erfolgte eine Anbietung bzw. Ausschreibung für diesen freien Bootsliegeplatz mit dem vom GR beschlossenen Pachtbetrag oder nutzt / benutzt SoArt GmbH Box 3 und die von SoArt angebotenen max. € 600,- oder ohne Pachtvertrag? Mit freundlichen Grüßen GR Franz Glinz.

Antwort des Bürgermeisters:

Nachdem die SoArt GmbH das Übereinkommen vom 27.3.2019 nicht angenommen hat und dies der Marktgemeinde mit Schreiben vom 2.4.2019 mitteilte, steht die Box 3 leer und ist unbenutzt.

GR Mag.^a Gmeiner-Jahn: Ist eine Neuausschreibung für den Bootsliegendeplatz der Box 3 erfolgt.

Bgm. DI Schuster: Nein, es ist keine Neuausschreibung erfolgt.

Anfrage gemäß § 43 K-AGO von Herrn GR Franz Strauß, Görtschach 33, 9872 Millstatt am See, vom 13.2.2020 an den Bürgermeister der Marktgemeinde Millstatt am See. Grüß Gott! Aus welchem Grunde versprechen der Bürgermeister und der 1. Vizebürgermeister betreffend die Bacherquelle für die Gemeindewasserversorgung den Rechtsnachfolgern eine Abgeltung von 20.000 Euro nach über sechs Jahrzehnten Quellschutz durch die Gemeinde? Dies stellt eine Ausgabe zu Lasten des Wasserhaushaltes der Gemeinde ohne Gegenleistung und ohne rechtlich gerechtfertigt zu sein, dar. Die herkömmliche Wald- und Almnutzung wird durch das erweiterte Quellschutzgebiet nicht beeinträchtigt. Diese Vorgehensweise lässt die gebotene Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Verwaltung von Gemeindevermögen missen. Mit freundlichen Grüßen Franz Strauß, NHK Millstatt.

Antwort des Bürgermeisters:

Festgestellt wird, dass Herr Vzbgm. Burgstaller heute nicht anwesend ist und durch ein Ersatzmitglied vertreten wird. Die Anfrage bezieht sich auf den Tagesordnungspunkt 6 der heutigen Sitzung des Gemeinderates. Die Diskussion darüber wird bei diesem Tagesordnungspunkt erfolgen.

Anfrage gemäß § 43 K-AGO von Herrn GR Franz Strauß, Görtschach 33, 9872 Millstatt am See, vom 13.2.2020 an den Bürgermeister der Marktgemeinde Millstatt am See. Grüß Gott! Wie hoch sind die Ausgaben zu Lasten des Gemeindebudgets durch die vom Bürgermeister in dieser Periode veranlassten Planungen für Ortsgestaltung und – entwicklung, Verkehrskonzept und anderen, die nicht umgesetzt wurden bzw. werden, weil eine Finanzierung durch die Gemeinde nicht möglich ist, nicht umsetzbar war und wieder neu geplant werden. Mit freundlichen Grüßen Franz Strauß, NHK Millstatt.

Antwort des Bürgermeisters:

Für das Ortskernentwicklungskonzept mit Masterplanerstellung hat die Marktgemeinde € 15.956,80 bezahlt. Durch die Fertigstellung des Ortskernentwicklungskonzeptes ergab sich für Privateigentümer die Möglichkeit, für die Sanierung von Objekten eine Förderung vom Land Kärnten im Rahmen der PZO zu erhalten. Leider hat nur eine Liegenschaftseigentümerin diese Förderung in Anspruch genommen und € 27.500 an Förderung erhalten. Der erste Teil des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes hat der Marktgemeinde € 7.200,00 gekostet. Heute ist die Fertigstellung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes als Punkt 7 auf der Tagesordnung, der Kostenanteil der Marktgemeinde würde für die Fertigstellung € 4.011,00 betragen, wenn der Gemeinderat diese genehmigt.

GR Strauß: Es gab in der letzten Gemeinderatsperiode eine Planung für die Neugestaltung des Marktplatzes, die bis heute nicht umgesetzt wurde. Mit der Planung für den Barbara-Egger-Park wird es genauso werden.

TO-Punkt 1 Gemeindevorstand – Antrag: Den Bürgermeister aufzufordern, die Öffentlichkeit der Parkplätze Helgolandstraße West und Seemühlgasse festzustellen

Schreiben von Frau Rechtsanwältin Dr.ⁱⁿ Silvia Anderwald, Am Rathausplatz 1/1, 9800 Spittal an der Drau, vom 7.2.2020 an die Österreichische Bundesforste, Forstbetrieb Kärnten Lungau, Stiftgasse 1, 9872 Millstatt. Betreff: Marktgemeinde Millstatt, Parkraumbewirtschaftung / Pachtverträge. Sehr geehrte Damen und Herren! Sehr geehrte Frau DI Güttler! Unter Bezugnahme auf die gemeinsame Besprechung vom 5.2.2020 darf ich namens meiner Mandantschaft wie folgt ausführen:

1. Parkraumbewirtschaftung

Festzuhalten ist, dass die Parkfläche, die die ÖBf nunmehr bewirtschaften wollen, in der Vergangenheit der Bevölkerung immer unentgeltlich und ohne Einschränkung zur Verfügung stand. Es ist daher vom Öffentlichkeitscharakter dieser Parkflächen auszugehen.

Es wird seitens der Marktgemeinde Millstatt angestrebt, diese Parkraumbewirtschaftung auch in Zukunft selbst durchzuführen. Sollte dazu seitens der ÖBf als Grundeigentümer keine Zustimmung erteilt werden, kann die Marktgemeinde unpräjudiziell für die Sach- und Rechtslage dieser Bewirtschaftung nur unter folgenden Voraussetzungen zustimmen:

- Entgeltliche Bewirtschaftung ausschließlich in den Monaten April bis September von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr mit moderaten Ticketpreisen (€ 0,50 / Stunde). Außerhalb dieses Zeitraumes kostenlose Parkraumbewirtschaftung durch die ÖBf von einzelnen Parkräumen, die ganzjährig benötigt werden bzw. alternativ Beteiligung der Marktgemeinde Millstatt an der Parkraumbewirtschaftung in dieser Zeit, Details sind verhandelbar.
- Vielparkertickets ganzjährig € 90,00, wobei die ÖBf davon € 30,00 übernehmen
- kostenlose Zurverfügungstellung von Parkplätzen für Veranstaltungen nicht gewinnorientierter Einrichtungen
- Abgabe einer schriftlichen rechtsverbindlichen Erklärung der ÖBf, sich an diese Vereinbarung für 10 Jahre als gebunden zu erachten, außer, es werden innerhalb dieses Zeitraumes durch die Errichtung einer Tiefgarage ausreichend weitere Parkräume geschaffen. Diese schriftliche Erklärung muss vor Beginn der Parkraumbewirtschaftung durch die ÖBf vorliegen.

2. Verträge

a) Pacht- und Betreuungsvereinbarung ÖBf – Marktgemeinde Millstatt

Da die pachtgegenständlichen Flächen „Beachvolleyballplatz“ bzw. „Stiftswiese“ die Kriterien Erholungsfläche des § 5 Z 5 des Bundesforstgesetzes 1996 erfüllen („Flächen außerhalb des Waldes, die für Erholungszwecke im besonderen Maße geeignet sind, sind vor allem diesen Zwecken zugänglich zu machen“) sollten sie nach den Vorgaben dieses Gesetzes daher kostenlos zur Verfügung gestellt werden können. Diesbezüglich erwartet sich die Marktgemeinde Millstatt ein Entgegenkommen auf die Hälfte des vorgeschlagenen Entgeltes (Pkt. 1.1. des Vertrages).

Pkt. 1.3. Betreuungsvereinbarung

Die planliche Darstellung Anlage 3 ist abzuändern, da sich im westlichen Bereich keine Zufahrtsstraße befindet.

Pkt. 1.3.2. ist im zweiten Punkt dahingehend abzuändern, dass der Marktgemeinde Millstatt das Recht zukommt, die in den Anlagen gekennzeichneten Gehwege und Zufahrtsstraßen hinsichtlich Winter- und Sommerdienst zu betreuen und sie diesbezüglich die Haftung übernimmt, betreffend des Winterdienstes unter der Voraussetzung, dass die Parkflächen, denen die jeweiligen Zufahrten dienen, von den ÖBf geräumt werden.

Pkt. 1.3.2. ist im dritten Punkt dahingehend zu konkretisieren, dass die Marktgemeinde Millstatt sämtliche außerhalb der von den ÖBf bewirtschafteten Parkplätzen gelegenen Grün- und Zierstreifen und Bäume hinsichtlich ihrer Pflege, ihrer Erhaltung und Reinigung betreut und diesbezüglich die Haftung übernimmt.

Pkt. 1.3.2. ist im fünften Punkt dahingehend zu konkretisieren, dass die Marktgemeinde Millstatt für das Aufstellen (inklusive Wartung und Instandhaltung) der Verkehrsschilder und sonstiger Schilder, die nicht der Parkraumbewirtschaftung durch die ÖBf dienen, auf den betroffenen Flächen verantwortlich ist und diesbezüglich die Haftung übernimmt.

Pkt. 2. Dauer des Vertrages

Eine jederzeitige Möglichkeit der Kündigung kann die Marktgemeinde Millstatt jedenfalls nicht akzeptieren, dies einerseits deshalb, da über Wunsch der ÖBf Umwidmungen vorgenommen werden sollen und andererseits vertraglich unter Pkt. 1. festgehalten ist, dass bei Vertragsbeendigung der Vertragsgegenstand geräumt und in den ursprünglichen Zustand versetzt zurückzustellen ist bzw. für Investitionen bei Vertragsbeendigung kein Ersatz gebührt. Die Marktgemeinde Millstatt benötigt jedenfalls entsprechende längerfristige Vertragssicherheit.

Pkt. 2. ist dahingehend abzuändern, dass die Punkte 2.1. bis 2.4. entfallen und es stattdessen wie folgt zu lauten hat:

„Dieser Vertrag wird mit Wirksamkeit ab 1.1.2020 bis 31.12.2029 abgeschlossen. Während dieses Zeitraums kann der Vertrag beiderseits lediglich aus wichtigen Gründen im Sinne der §§ 1117 und 1118 ABGB aufgelöst werden, weiters, wenn durch die Errichtung einer Tiefgarage ausreichend zusätzliche Parkmöglichkeiten geschaffen werden“.

b) Benützungsvertrag Parkplatz Nord:

Die Vereinbarung ist in Pkt. 1.2. dahingehend abzuändern, dass die Sätze zwei bis vier von „die Gemeinde beauftragt“ bis „Parkraumbewirtschaftung im öffentlichen Sinne“ zu entfallen haben. Da die Gemeinde die Flächen pachtet, obliegt ihr auch die Parkraumbewirtschaftung. Die weiteren Sätze dieses Punktes sind wie folgt abzuändern: „Die von dieser Vereinbarung getroffenen Stellplätze werden durch die Gemeinde ausschließlich Mitarbeitern von Betrieben und Berufstätigen in der Marktgemeinde Millstatt zugewiesen werden. Parkberechtigt sind Personen ausschließlich in ihrer Dienstzeit.“

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Autokennzeichen der Berechtigten rechtzeitig von Inanspruchnahme eines Stellplatzes der ÖBf AG zu melden“.

Aufgrund einer Umfrage ist bereits erkennbar, dass diese Parkflächen für die Berufstätigen nicht ausreichen werden, weshalb ich namens meiner Mandantschaft darum ersuche, zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, dass Berufspendler für eine angemessene Monats- / Saisonpauschale auch andere Parkplätze nutzen zu können.

Pkt. 2 Dauer des Vertrages:

Hier wird auf die Ausführungen zum vorgenannten Vertrag verwiesen, die Punkte 2.1. bis 2.4. haben zu entfallen und ist stattdessen die Formulierung wie zum vorgenannten Vertragspunkt vorgeschlagen zu verwenden.

Zu Pkt. 7. Sonstiges

Pkt. 7.5. ist wie folgt zu ergänzen:

„Die vorliegende Widmung ist an den Verwendungszweck der Grundfläche als Parkplatz gebunden. Sollte der Verwendungszweck Parkplatz nicht mehr gegeben sein, erklärt die ÖBf AG rechtsverbindlich, auf jedwede Schadenersatzansprüche für den Fall der Rückwidmung dieser Fläche zu verzichten“.

Ergänzend darf ich noch ausführen, dass hinsichtlich des Eigentumserwerbs am Seepark bzw. der westlich angrenzenden Flächen seitens der Marktgemeinde Millstatt ein Grunderwerb ins Auge gefasst wird und diesbezüglich ein Gemeinderatsbeschluss in Vorbereitung ist. Meine Mandantschaft beabsichtigt, Ihnen anschließend ein schriftliches diesbezügliches Angebot zu unterbreiten. In Erwartung Ihrer geschätzten Stellungnahme verbleibe ich mit freundlichen Grüßen Dr.ⁱⁿ Silvia Anderwald.

Der Gemeindevorstand stellte am 12.2.2020 an den Gemeinderat den Antrag, den Bürgermeister aufzufordern, die Öffentlichkeit der Parkplätze Helgolandstraße West und Seemühlgasse festzustellen.

E-Mail der Österreichischen Bundesforste AG, Forstbetrieb Kärnten-Lungau, Stiftgasse 1, 9872 Millstatt am See, vom 17.2.2020 an Frau Rechtsanwältin Dr.ⁱⁿ Silvia Anderwald, Cc: an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster und Herrn AL Ferdinand Joham. Sehr geehrte Frau Dr. Anderwald, wir bedanken uns für die mit Ihrer Mail vom 7.2.2020 übermittelten Ausführungen! Bevor ich zu den Inhalten etwas erwidere, muss ich mein Bedauern und meine Verwunderung darüber ausdrücken, dass die Marktgemeinde ohne bisheriges Vorliegen eines Streitfalles die privatrechtlichen Vertragsverhandlungen zwischen ihr und der ÖBf AG nicht mehr selbst, sondern anwaltlich vertreten führt. Da es sich bei den gegenständlichen Vertragsentwürfen in beiden Fällen um ein Vertragsangebot unsererseits handelt, zu dessen Annahme es keinerlei Verpflichtung der Gemeinde gibt, könnte sie einfach dankend ablehnen. Da es gleichermaßen keine Angebotsverpflichtung unsererseits gibt, muss auch die ÖBf AG keinen unverhältnismäßigen Verhandlungsaufwand aufbringen oder für sie inakzeptable Vertragsbedingungen hinnehmen, sondern kann jederzeit entscheiden, ihr Angebot zurück zu ziehen.

Ich betone ausdrücklich, dass wir weiterhin sehr an einem partnerschaftlichen Miteinander zwischen der Marktgemeinde Millstatt und der ÖBf AG interessiert sind.

Nun zu Ihren Ausführungen, sehr geehrte Frau Dr. Anderwald:

Anlässlich des letzten Besprechungstermins zwischen Marktgemeinde Millstatt und ÖBf AG am 5.2.2020 (nicht wie von Ihnen ausgeführt am 12.2.2020) hatte die Marktgemeinde es übernommen, zu beiden Vertragsentwürfen alternative Textvorschläge zu übermitteln, wo sie aus ihrer Sicht Änderungsbedarf sieht. Diese Vorgehensweise sollte das Hin- und Her von Textvorschlägen der ÖBf AG in beiderseitigen Interesse zeitlich verkürzen.

Sie beginnen Ihr Schreiben mit einem Statement zum Charakter der „Parkflächen, die die ÖBf nunmehr bewirtschaften wollen“. Erlauben Sie mir darauf hinzuweisen, dass wir keine Parkflächen bewirtschaften wollen und gerade deshalb der Marktgemeinde die erneute Pachtung der Park/Grünflächen angeboten haben.

Für die Parkplatzflächen, haben wir im Jahr 2019 der Marktgemeinde die Bewirtschaftung in Eigenregie vorgeschlagen und angeboten. Der Planungsausschuss der Marktgemeinde kam in unserem Beisein zu dem Schluss, dass das für die Gemeinde nicht machbar ist und der Gemeinderat hat in unserem Beisein die Zustimmung zur Parkraumbewirtschaftung grundsätzlich nicht erteilt. Entsprechende Protokollunterlagen kann Ihnen Ihre Mandantin sicher aushändigen.

Unabhängig davon obliegt uns als Eigentümer der gegenständlichen Flächen die Entscheidung, was wir auf unseren Flächen tun oder unterlassen. Es gibt keine Verpflichtung, sie als Parkplätze zu nutzen oder zur Verfügung zu stellen. Auch eine rechtsverbindliche Erklärung, wie in Ihrem Schreiben gefordert, kann vom Flächeneigentümer nicht verlangt werden. Wir hätten beispielsweise schon jetzt die Möglichkeit, alle Flächen als Grünland zu unterhalten.

Sollten Sie daran festhalten, Ihre Mandantin enteignungsähnliche Absichten zu empfehlen, sollten die entsprechenden Schritte auch auf dem dafür vorgesehenen Verwaltungswege erfolgen.

Ihren Rechtsauffassungen zu dem Öffentlichkeitscharakter der bisherigen Park- und/oder Parkplatzflächen und einer etwaigen gesetzlichen Verpflichtung der ÖBf AG zur kostenlosen Bereitstellung von Erholungsflächen widerspreche ich vorsorglich vollinhaltlich.

Für den Pacht- und Betreuungsvertrag – Punkt a) Ihres Schreibens – wurden leider zum Punkt 1 keine textlichen Vorschläge übermittelt. Zu den inhaltlichen Ausführungen teile ich Ihnen mit:

1. Eine Halbierung des Pachtpreises kommt für die ÖBf AG nicht in Frage. Der Preis entspricht auch der bisherigen Höhe des bis 31.12.2019 bestandenen Pachtvertrages und beinhaltet bereits ein Entgegenkommen an die Marktgemeinde, da er unter dem marktüblichen Pachtpreis für derartige Flächen liegt. ÖBf AG bietet an, den Beachvolleyballplatz nicht mit in den Vertrag aufzunehmen und ihn den Sportwochenbetreibern direkt anzubieten. Die Marktgemeinde erspart sich damit Pachtentgelt, Unterhaltungskosten und Verwaltungsaufwand.
2. Wenn die Kartendarstellung so geändert wird, wären Einschränkungen der Zufahrt zu der Müllinsel die Folge. Unser Vorschlag: Die Müllinseln bekommen einen anderen Platz auf öffentlichem Grund und wir müssen dazu nichts mehr regeln.
3. Die Marktgemeinde hat nicht das Recht, sondern die Pflicht, die in den Anlagen gekennzeichneten
4. Der von Ihnen als 1.3.2. aufgeführte dritte Punkt ist für uns mit dem Zusatz akzeptabel, dass dies nur für den Zeitraum gilt, in dem eine Parkraumbewirtschaftung durchgeführt wird. Außerhalb dieser Zeiten ist die Gemeinde für den Winter- und Sommerdienst zuständig, da wir die Flächen unentgeltlich überlassen und die Gemeinde keine Pacht für die Flächen bezahlt.
5. Den Ausführungen zu dem von Ihnen als 1.3.2. aufgeführten fünften Punkt können wir folgen.

Ich bitte Sie, textliche Vorschläge, nun unter Berücksichtigung meiner Ausführungen, kurzfristig nachzureichen.

Zu Punkt 2, Vertragsdauer kann ich Ihnen mitteilen:

1. Die Beendigungsmöglichkeiten laut ABGB gelten auch ohne dass die gesondert festgehalten werden. Eine Benennung ist daher obsolet.
2. Wir sind bereit, die Vertragsdauer auf 10 Jahre anzuheben.
3. Wir sind bereit, auf die Kündigungsmöglichkeit für beide Vertragspartner bis zum 31.7.2022 zu verzichten. Nach dem 31.7.2022 bleiben wird dabei, dass jede Partei die vorgeschlagene jährliche Kündigungsmöglichkeit hat.
4. Es wäre für uns denkbar, dass für den Fall einer ordentlichen Kündigung vor Ablauf der Vertragsdauer darüber verhandelt wird, in wieweit getätigte Investitionen der Marktgemeinde seitens der ÖBf ausgeglichen werden.

Voraussetzung ist, dass derartige Investitionen der Marktgemeinde seitens der ÖBf ausgeglichen werden. Voraussetzung ist, dass derartige Investitionen mit vorheriger Zustimmung der ÖBf AG erfolgt sind. Die Einigung auf eine solche Regelung hätte natürliche Auswirkungen auf die Formulierungen zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes bei Vertragsende.

Für die vorgenannten Punkte zur Vertragsdauer übersenden wir gern einen neuen Formulierungsvorschlag, soweit die Marktgemeinde diesen nicht selbst erstellen möchte.

Für den Benützungsvertrag Parkplatz Nord – Punkt b) Ihres Schreibens – kann ich Ihnen mitteilen:

Punkte 2 und 7

5. Die Beendigungsmöglichkeiten laut ABGB gelten auch ohne dass sie gesondert festgehalten werden. Eine Benennung ist daher obsolet.
6. Wir sind bereit, die Vertragsdauer auf 10 Jahre anzuheben.
7. Wir sind bereit, auf die Kündigungsmöglichkeit für beide Vertragspartner bis zum 31.7.2022 zu verzichten. Nach dem 31.7.2022 bleiben wir dabei, dass jede Partei die vorgeschlagene jährliche Kündigungsmöglichkeit hat.
8. Es wäre für uns denkbar, dass für den Fall einer ordentlichen Kündigung vor Ablauf der Vertragsdauer darüber verhandelt wird, in wieweit getätigte Investitionen mit vorheriger Zustimmung der ÖBf AG erfolgt sind. Die Einigung auf eine solche Regelung hätte natürlich Auswirkungen auf die Formulierungen zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes bei Vertragsende.
9. Eine erneute Widmung der Flächen Parkplatz Nord in Grünland nach Ende des Vertrages ist für uns vorstellbar. Allerdings ist dies nicht vertraglich zu vereinbaren, sondern bedarf eines Verwaltungsverfahrens. Damit gehört auch der Verzicht auf Schadenersatzansprüche etc. im Zusammenhang mit Flächenwidmungen nicht in eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Marktgemeinde. Die Verquickung hoheitlichen und privatrechtlichen Handels zu vermeiden, ist wohl eher der bessere Weg.

Für die vorgenannten Punkte übersenden wir Ihnen gern einen neuen Formulierungsvorschlag, soweit die Marktgemeinde diesen nicht selbst erstellen möchte.

Besteht keine Möglichkeit der Einigung zu einem Vertragsabschluss sind wir bereit, die Fläche Parkplatz Nord selbst zu bewirtschaften und unter Voraussetzung einer entsprechenden Widmung den Einpendlern als Parkplatzfläche zur Verfügung zu stellen. Die Marktgemeinde erspart sich damit Pachtentgelt, Unterhaltungskosten und Verwaltungsaufwand.

In jedem Fall würden wir es sehr bedauern, sollte die nutzungserforderliche Widmung nicht zustande kommen und in Folge das Angebot für die Einpendler nicht realisiert werden kann.

Der guten Ordnung halber bitte ich Sie abschließend noch um die Übermittlung Ihrer schriftlichen Vollmacht, namens und im Auftrag der Marktgemeinde Millstatt geschäftliche und rechtliche Interessen der Gemeinde vertreten zu dürfen.

Die Mail ergeht nachrichtlich an Bürgermeister und Amtsleiter der Marktgemeinde Millstatt. Vielen Dank! Mit freundlichen Grüßen Dipl.-FWⁱⁿ Antje Güttler, Betriebsleiterin.

Herr GR Franz Politzer übergibt den Vorsitzenden einen Abänderungsantrag. Der Vorsitzende verliest den Abänderungsantrag. Sitzung des Gemeinderates am 20.2.2020. Tagesordnungspunkt 1. Vorbemerkung: Der in der Tagesordnung genannte Antrag erscheint mir zu vage formuliert.

Deshalb stelle ich folgenden Abänderungsantrag: Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, für die im Übergabeprotokoll der ÖBf AG als „Objekt Helgoland Nord“ und als „Objekt Helgoland Süd“ bezeichneten Parkplatzflächen – das sind die Grundstücke 21/35 und 21/43 KG Millstatt – entsprechend § 60 (1) des Kärntner Straßengesetzes 2017 die Öffentlichkeit festzustellen. Weiters wird er beauftragt, für die im Übergabeprotokoll der ÖBf AG als „Objekt Seepark Ost“ bezeichneten Parkplatzflächen, das sind Teile der Grundstücke 3/1 und 3/3 KG Millstatt in der Seemühlgasse die Öffentlichkeit festzustellen.

Herr GR Roland Marchetti übergibt den Vorsitzenden einen Abänderungsantrag. Der Vorsitzende verliest den Abänderungsantrag: „Abänderungsantrag den TO 1 zurückzustellen und den Bürgermeister zu beauftragen, binnen kürzester Zeit einen runden Tisch mit Vertretern des Landes, der ÖBf und Gemeindevorstandes einzuberufen“ und bringt diesen zur Abstimmung.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Abänderungsantrag von Herrn GR Marchetti inhaltlich vom Hauptantrag weiter entfernt ist und bringt daher den Abänderungsantrag von Herrn GR Marchetti zur Abstimmung.

Abänderungsantrag: Den TO 1 zurückzustellen und den Bürgermeister zu beauftragen, binnen kürzester Zeit einen runden Tisch mit Vertretern des Landes, der ÖBf und des Gemeindevorstandes einzuberufen.

Abstimmung: 14:8 (Gegenstimmen: Bgm. DI Schuster, Vzbgm. Mag. Printscher, GV Hofer, GR Friedrich, GR DI Dr. Gruber, GR Politzer, GR Mag.^a Gmeiner-Jahn, GR Strauß)

TO-Punkt 2 - Gemeindevorstand – Antrag: Dem Ankauf von Flächen der ÖBf AG (Seepark und Teilflächen Parkplatz Badehaus mit Terrasse) grundsätzlich zuzustimmen

Auszug aus dem Schreiben von Frau Rechtsanwältin Dr.ⁱⁿ Silvia Anderwald, Am Rathausplatz 1/1, 9800 Spittal an der Drau, vom 7.2.2020 an die Österreichische Bundesforste, Forstbetrieb Kärnten Lungau, Stiftgasse 1, 9872 Millstatt. Betreff: Marktgemeinde Millstatt, Parkraumbewirtschaftung / Pachtverträge. Sehr geehrte Damen und Herren! Sehr geehrte Frau DI Güttler! Unter Bezugnahme auf die gemeinsame Besprechung vom 5.2.2020 darf ich namens meiner Mandantschaft wie folgt ausführen:

Ergänzend darf ich noch ausführen, dass hinsichtlich des Eigentumserwerbs am Seepark bzw. der westlich angrenzenden Flächen seitens der Marktgemeinde Millstatt ein Grunderwerb ins Auge gefasst wird und diesbezüglich ein Gemeinderatsbeschluss in Vorbereitung ist. Meine Mandantschaft beabsichtigt, Ihnen anschließen ein schriftliches diesbezügliches Angebot zu unterbreiten. In Erwartung Ihrer geschätzten Stellungnahme verbleibe ich mit freundlichen Grüßen Dr.ⁱⁿ Silvia Anderwald.

Der Gemeindevorstand stellte am 12.2.2020 an den Gemeinderat den Antrag, dem Ankauf von Flächen der ÖBf AG (Seepark und Teilflächen Parkplatz Badehaus mit Terrasse) grundsätzlich zuzustimmen.

GR Politzer: Ich übergebe den Vorsitzenden einen Abänderungsantrag.

Der Vorsitzende verliest den Abänderungsantrag von Herrn GR Politzer: „An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt. Abänderungsantrag nach § 41 der K-AGO. Sitzung des Gemeinderates am 20. Feber 2020. Tagesordnungspunkt 2. Vorbemerkung: Der in der Tagesordnung genannte Antrag erscheint mir zu vage formuliert. Deshalb stelle ich folgenden Abänderungsantrag: Der Gemeinderat möge den Bürgermeister beauftragen, die notwendigen Schritte zum Erwerb der in einer den Akten beiliegenden Planskizze markierten Grundstücke des Seeparks (21/26, 21/13, 3/1, 3/3, 3/5, 673/2 KG Millstatt) sowie des auf dem Badehausstrand befindlichen Grundstück 715/1 KG Millstatt zu unternehmen. Begründung: Nach § 5 (5) Bundesforstegesetz sind durch die ÖBf AG „Flächen außerhalb des Waldes, die für Erholungszwecke im besonderen Maße geeignet sind, vor allem diesen Zwecken zugänglich zu machen.“ Den Seepark hat die MGM als Erholungsfläche gepachtet, sodass deren Eignung außer Zweifel steht. Eine Pachtzahlung dafür wäre zumindest in Frage zu stellen. Nun besteht seitens des TVB und der MGM die Absicht, umfangreiche Investitionen auf Basis des Ortskernentwicklungskonzeptes im Seepark vorzunehmen. Die ÖBf AG verweigert aber die Zustimmung, egal ob Pacht bezahlt wird oder nicht. Damit der TVB und die MGM die geplanten Veränderungen durchführen können, müssen die notwendigen Grundstücke erworben werden. Dies wird dann etwas leichter sein, wenn die MGM die entsprechenden Pachtverträge kündigt, sodass der Besitz dieser Grundstücke für die ÖBf AG unwirtschaftlich wird. Dies sollte zumindest auch in Erwägung gezogen werden. Das Grundstück 715/1 stellt eine „Enklave“ im Badehausgelände dar und wäre dessen Erwerb aus Gründen der Arrondierung des Gemeindebesitzes anzustreben.

Der Vorsitzende bringt den Abänderungsantrag von Herrn GR Politzer zur Abstimmung.

Antrag: Der Gemeinderat möge den Bürgermeister beauftragen, die notwendigen Schritte zum Erwerb der in einer den Akten beiliegenden Planskizze markierten Grundstücke des „Seeparks“ (21/26, 21/13, 3/1, 3/3, 3/5, 673/2 KG Millstatt) sowie des auf dem Badehausstrand befindliche Grundstück 715/1 KG Millstatt zu unternehmen.

Abstimmung: 20:2 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß)

TO-Punkt 3 - Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Genehmigung des Einbaus von 29 Stück Einbaustrahler in der Ufermauer beim Radweg Schürpferallee

Angebot der Profi-Elektro GmbH, Kaiser-Franz-Josef-Straße 240, 9872 Millstatt am See, vom 13.12.2019. Sehr geehrte Damen und Herren! Wir danken für Ihre Anfrage und gestatten uns, Ihnen wie folgt freibleibend anzubieten: wegen Überflutung durch Hochwasser haben die Einbaustrahler an der Ufermauer beim Radweg einen Kurzschluss und müssen erneuert werden. 29 Stück Einbaustrahler 88031/11-R Dotty rostfärbig transparent 2xLED IP54 a € 80,00 = € 2.320,00. 1 Pauschale Kleimaterial € 25,00. 12 Stunden Monteur mit Helfer a € 86,20 = € 1.034,40. Netto € 3.379,40 zuzüglich 20% Mehrwertsteuer € 675,88 = Bruttobetrag € 4.055,28.

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und sehen mit Interesse Ihrem geschätzten Auftrag entgegen. Mit freundlichen Grüßen Rudolf Reiner.

E-Mail von Herrn AL Ferdinand Joham vom 18.12.2019 an die Aon, Koschatstraße 18, 9800 Spittal/Drau. Sehr geehrter Herr Mag. Helmut Paul Gross! Im Auftrag von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster habe ich folgende Anfrage: Der Seespiegel des Millstätter Sees ist im November 2019 im Zuge der Unwetterereignisse stark angestiegen. Unter anderem ist er über die Ufermauer im Bereich vom Kap 4613 angestiegen. In der Ufermauer befinden sich 29 Einbaustrahler, die durch einen Kurzschluss erneuert werden müssen. In der Anlage übermittle ich Ihnen das Angebot der Profi-Elektro GmbH, Kaiser-Franz-Josef-Straße 240, 9872 Millstatt am See, vom 13.12.2019. Sind die beschädigten Einbaustrahler durch eine Versicherung abgedeckt? Mit der Bitte um Rückantwort verbleibe ich mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

Anruf von Herrn Mag. Helmut Paul Gross vom 19.12.2019: Herr Mag. Helmut Paul Gross teilt mit, dass Hochwasser nicht versichert ist.

E-Mail von Herrn AL Ferdinand Joham vom 14.1.2020 an die Elektrotechnik Unterwalcher GmbH. Sehr geehrte Herren Unterwalcher, lieber Martin, lieber Michael! Im November 2019 wurde die Ufermauer beim Radweg im Bereich Schürpferallee – Kap 4613 in Millstatt teilweise durch den hohen Seewasserspiegel überflutet, die Einbaustrahler in der Mauer haben einen Kurzschluss und müssen erneuert werden. Im Auftrag von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster ersuche ich um ein Angebot über die Erneuerung der Einbaustrahler laut beiliegender Aufstellung. Mit bestem Dank im Voraus verbleibe ich mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

E-Mail der Elektrotechnik Unterwalcher GmbH vom 20.1.2020 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Guten Morgen Ferdinand, anbei der Kostenvoranschlag für Lampentausch Schürpferallee. Mit freundlichen Grüßen Martin Unterwalcher.

Kostenvoranschlag vom 17.1.2020. Sehr geehrter Herr Joham, wird danken für Ihre Anfrage und erlauben uns wie folgt anzubieten: 29 Stück Wandeinbaustrahler 88031/11-R Dotty rostfärbig € 1.713,00, 1 Pauschale Kleinmaterial € 25,00, 12 Monteurstunden mit Helfer € 480,00 = Nettobetrag € 2.218,00 zuzüglich 20% Mehrwertsteuer € 443,60 = Bruttobetrag € 2.661,60. Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und sehen mit Interesse Ihrem geschätzten Auftrag entgegen. Mit freundlichen Grüßen Elektrotechnik Unterwalcher GmbH.

Frau GR Mag.^a Brandner verlässt den Sitzungssaal.

Antrag: Genehmigung des Einbaus von 29 Stück Einbaustrahler in die Ufermauer beim Radweg Schürpferallee durch die Elektrotechnik Unterwalcher GmbH in der Höhe von € 2.661,60 brutto und Einbau der Kosten in den ersten Nachtragsvoranschlag 2020.

Abstimmung: 21:0

Frau GR Mag.^a Brandner kommt in den Sitzungssaal zurück.

TO-Punkt 4 - Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Genehmigung der Vergabe der Planungsleistungen an die DI Dr. Stranner ZT GmbH für die Sanierung der Quellen, der UVC-Anlage Stollenbehälter mit Kamerabefahrung und Geländeaufnahmen

Wasserwerk der Marktgemeinde Millstatt am See – Vergabe Planungsleistungen Quelfassungen und UVC-Anlage Stollenbehälter Millstatt;

Quellsanierungen:

In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 20.11.2019 wurde der Betriebsleiter mit der Einholung weiterer Angebote für die Sanierung folgender Quellen beauftragt:

Prenterquelle

Bacherquelle

Gasserquelle

Pesentheiner Quelle

Bartlquelle 2 und 13

Am 29.11.2019 fand diesbezüglich eine Besprechung mit Hr. DI Dr. Stranner, Hr. Prax, Hr. Bgm. Schuster, Hr. WM Göckler und Hr. Pirker statt. Es wurde ein neues Angebot ausverhandelt welches sich auf Netto € 21.000.- beläuft. (Ursprünglich Netto 23.277,57.-). Das neue Angebot wurde am 03.12.2019 übermittelt.

UVC-Anlage Stollenbehälter Millstatt (Auszug aus den Erläuterungen vom 03.12.2019):

Um das Ortszentrum in Millstatt mit einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen ist es geplant den Stollenbehälter Millstatt mit einer UVC-Anlage auszustatten. UVC-Anlagen wurden mittlerweile beim Hochbehälter in Obermillstatt und beim Hochbehälter in Pesenthein eingebaut. Sie sichern die Qualität des Trinkwassers auch bei vorübergehenden Verunreinigungen der Quellen und bilden somit einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit. Speziell im Sommer, wenn sämtliche Beherbergungsbetriebe in Millstatt voll ausgelastet sind, ist es umso wichtiger einwandfreies Trinkwasser zu liefern. Für die Entwurfs- und Einreichplanung liegt ein entsprechendes Angebot der Ingenieurbüro DI Dr. Stranner ZT GmbH in der Höhe von Netto € 5.118,88.- vor. Im Angebot sind die Vermessungsarbeiten bereits enthalten. Die geplante UVC-Anlage befindet sich ca. 130m vor dem Stollenbehälter und wird in einem eigenen Schachtbauwerk errichtet. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist eine andere Lage leider nicht möglich. Im Zuge des Einreichprojektes ist es geplant die bestehende Wasserleitung vom Stollenbehälter bis zum geplante Schachtbauwerk mit einer Kamera zu befahren. Dies soll Aufschluss über den Zustand der Leitung bringen und in weiterer Folge die Grundlage für eventuelle Sanierungsmaßnahmen an der Leitung darstellen. Es liegen hierfür zwei Angebote vor:

MTA Messtechnik GmbH Netto € 3.000,00

Rohrnetz Profis GmbH Netto € 1.629,10

Für die weitere Planung sind Geländeaufnahmen durch einen Vermesser durchzuführen. Es liegen zwei Angebote vor:

DI Dr. Günther Abwerzger Netto € 778,00

AVT-ZT-GmbH Netto € 760,00

Erläuterung zu Quellsanierungen und UVC-Anlage:

In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 03.12.2019 wurde die Beschlussfassung zurückgestellt, da in den vorliegenden Angeboten eine mündliche Auftragserteilung genannt wurde. Dazu wird seitens der Betriebsleitung folgendes mitgeteilt: In den vorangegangenen Besprechungen mit Hr. DI Dr. Stranner kam es zu keiner Zeit zu einer mündlichen Beauftragung durch den Betriebsleiter oder den Bürgermeister.

Es wurde über die Sanierung der Quellen sowie über die Errichtung der UVC-Anlage im Stollenbehälter Millstatt diskutiert. Im Zuge des Gespräches wurde auch erörtert welche weiteren Leistungen für die Planung notwendig sind (Vermesser, Hydrogeologe, etc.). Bei diesem Thema wurde das Büro Stranner durch den Betriebsleiter beauftragt Vergleichsangebote einzuholen und vorzulegen. Inwieweit dies als Auftrag für die Gesamtplanung verstanden werden kann bzw. ob dies aus dem Kontext des Gespräches für das Büro Stranner als Erteilung des Auftrages aufgefasst wurde, kann nicht beurteilt werden. Mit Mail vom 11.12.2019 wurde das Büro Stranner dahingehend informiert, dass Aufträge sowie die Erbringung von Leistungen erst nach erfolgter Auftragserteilung zu erfolgen haben. Das diesbezügliche Mail liegt bei. Es ergeht nunmehr die höfliche Bitte die unten stehenden Beschlüsse zu fassen.

Herr GR Auer verlässt den Sitzungssaal.

1. Antrag: Genehmigung der Vergabe der Planungsleistungen an das Büro DI Dr. Stranner für die Sanierung der betroffenen Quellen (Prenterquelle, Bacherquelle, Gasserquelle, Pesentheiner Quelle, Bartlquelle 2, Bartlquelle 13) in der Höhe von € 21.000,00 netto.

Abstimmung: 18:3 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Dertnig, GR Strauß)

Herr GR Auer kommt in den Sitzungssaal zurück.

2. Antrag: Genehmigung der Vergabe der Planungsleistungen an das Büro DI Dr. Stranner für die UV-Anlage beim Stollenbehälter Millstatt in der Höhe von € 5.118,88 netto.

Abstimmung: 20:2 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß)

3. Antrag: Genehmigung der Vergabe der Kamerabefahrung an die Rohrnetz Profi GmbH für die UV-Anlage beim Stollenbehälter Millstatt in der Höhe von € 1.629,10 netto.

Abstimmung: 22:0

Der Vorsitzende verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

4. Antrag: Genehmigung der Vergabe der Geländeaufnahmen an die AVT-ZT-GmbH für die UV-Anlage beim Stollenbehälter Millstatt in der Höhe von € 760,00 netto.

Abstimmung: 21:0

Der Vorsitzende kommt in den Sitzungssaal zurück.

TO-Punkt 5 - Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Genehmigungen der Entschädigungen der Quellschutzgebiete Bacher-, Prenter- und Bartlquellen

Wasserwerk der Marktgemeinde Millstatt am See – Entschädigung Quellschutzgebiete Bacher-, Prenter- und Bartlquellen;

Wasserversorgungsanlage Obermillstatt:

Bezüglich der Entschädigungssummen für die Wirtschaftsbeschränkungen, auf vom erweiterten Quellschutzgebiet betroffenen Grundstücksflächen, wurde durch Hr. Ing. Obertaxer mit Datum vom 02.09.2019 ein entsprechendes Gutachten vorgelegt. Basierend auf diesem Gutachten fand am 04.12.2019 mit den betroffenen Grundstückseigentümern eine Besprechung statt. Im Zuge dieser Besprechung konnte keine Einigung erzielt werden. Daher fand am 15.01.2020 nochmals eine Besprechung mit den betroffenen Grundstückeigentümern statt.

Diese Besprechung basierte auf den abgeglichen, tatsächlichen Grundstücksverhältnissen und Grundstücksflächen in Verknüpfung mit dem Gutachten des Herrn Ing. Obertaxer vom 02.09.2019.

Im Zuge der Überprüfung der Flächen durch das Wasserwerk hat sich nämlich herausgestellt, dass nicht sämtliche Flächen des geplanten Quellschutzgebietes durch das damalige Büro Vierbauch ZT GmbH erfasst wurden. Daher war es notwendig alle betroffenen Flächen nochmals zu erheben und zu bewerten.

Am 25.07.2018 konnte bereits eine Einigung mit zwei Grundstückseignern (Wilfried Hofer und Harald Moser) erzielt werden. Beiden Grundstückseignern werden 50% jenes Betrages pro m² ausgezahlt, welcher sich aus dem Gutachten des Ing. Obertaxer vom 16.02.2016 ergeben hat.

Die auszahlenden Entschädigungssummen belaufen sich insgesamt auf:

Eigentümer	Entschädigungssumme	Basis
AG-Gruben-Ochsenalpe	€ 1.077,71	GA Obertaxer vom 02.09.2019 inkl. Überarbeitung 12/2019
Julia und Michael Bliem	€ 781,51	GA Obertaxer vom 02.09.2019 inkl. Überarbeitung 12/2019
Christian Oberzaucher	€ 29.163,25	GA Obertaxer vom 02.09.2019 inkl. Überarbeitung 12/2019
Erich Oberzaucher	€ 15.124,80	GA Obertaxer vom 02.09.2019 inkl. Überarbeitung 12/2019
Anita Unterwalcher	€ 0,00	Im Paket „Unterwalcher“ enthalten
Markus Hofer	€ 1.810,84	GA Obertaxer vom 16.02.2016 = 0,3725,./m ² -> davon 50%
Harald Moser	€ 1.368,93	GA Obertaxer vom 16.02.2016 = 0,3725,./m ² -> davon 50%
GESAMTSUMME	€ 49.327,03	

Mit diesen Entschädigungssummen sind die Wirtschaftsbeschränkungen, welche durch die Ausweisung als Quellschutzgebiete entstehen, abgegolten. Ebenso liegt damit die Zustimmung zur Eintragung der notwendigen Wasserrechte sowie der notwendigen Geh- und Fahrtrechte vor. Nicht enthalten sind die Entschädigungen für das engere Quellschutzgebiet.

Vorsitzender: Das vorliegende Gutachten besagt etwas anderes. Ich habe zu diesem Tagesordnungspunkt zwei Zusatzanträge vorbereitet, die ich jetzt verlese:

1. Zusatzantrag zum Antrag des Ausschusses für Finanzen um Genehmigung der Entschädigungen der Quellschutzgebiete Bacher-, Prenter- und Bartlquellen gemäß § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO. Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Auszahlung der Entschädigungen der Quellschutzgebiete Bacher-, Prenter- und Bartlquellen erst nach dem Eintrag in das Wasserbuch erfolgt.

2. Zusatzantrag zum Antrag des Ausschusses für Finanzen um Genehmigung der Entschädigungen der Quellschutzgebiete Bacher-, Prenter- und Bartlquellen gemäß § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO. Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Entschädigungen der Quellschutzgebiete Bacher-, Prenter- und Bartlquellen möglichst in zwei Jahrestanchen und zwar in den Jahren 2020 und 2021 ausbezahlt sind.

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Hauptantrag: Genehmigung der Auszahlung der Entschädigungen für die Quellschutzgebiete Bacher-, Prenter- und Bartlquelle in der Höhe von € 49.327,03.

Abstimmung: 21:1 (Gegenstimme: GR Strauß)

Der Vorsitzende bringt den ersten Zusatzantrag zur Abstimmung.

1. Zusatzantrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Auszahlung der Entschädigungen für die Quellschutzgebiete Bacher-, Prenter- und Bartlquelle erst nach dem Eintrag in das Wasserbuch erfolgt.

Abstimmung: 22:0

Der Vorsitzende bringt den zweiten Zusatzantrag zur Abstimmung.

2. Zusatzantrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Auszahlung der Entschädigungen für die Quellschutzgebiete Bacher-, Prenter- und Bartlquelle möglichst in zwei Jahrestanchen und zwar in den Jahren 2020 und 2021 ausbezahlt sind.

Abstimmung: 21: 1 (Gegenstimme: GR Strauß)

TO-Punkt 6 - Ausschuss für Finanzen – Antrag um Genehmigung der Entschädigung für die Bacherquelle (Paket Unterwalcher)

Wasserwerk der Marktgemeinde Millstatt am See – Entschädigung Quellschutzgebiete Bacher-, Prenter- und Bartlquellen – Paket Unterwalcher.

Wasserversorgungsanlage Obermillstatt:

Im Zuge der Entschädigungsgespräche für die Wirtschaftsbeschränkungen im Bereich der Bacher-, Prenter- und Bartlquellen konnte auch eine Einigung mit der Eigentümerin der Bacherquelle getroffen werden. Die Bacherquelle wird schon seit Jahrzehnten durch die Marktgemeinde Millstatt am See für die Trinkwasserversorgung genutzt.

Etwaige vorliegende Vereinbarungen mit der Fam. Unterwalcher konnten sowohl auf Seiten der Gemeinde als auch auf Seiten der Fam. Unterwalcher nicht aufgefunden werden. Nach Angaben von Hr. Christian Lohfeyer beträgt der Wert der Quelle auf etwas mehr als € 50.000,00.

Im Verhandlungsgespräch am 15.01.2020 zwischen Hr. Lohfeyer, Hr. Bgm. Schuster, Hr. Vzbgm. Burgstaller und Hr. Pirker wurde folgendes vereinbart:

€ 20.000,00 für das Wasserecht der Quelle, die Talableitungen, das engere Quellschutzgebiet, das erweiterte Quellschutzgebiet sowie für die notwendigen Geh- und Fahrtrechte (Paket Unterwalcher).

GV Hofer: Diese Behauptung wird von der dritten Nachfolgeneration ins Treffen geführt, der Behauptung fehlt jegliche Rechtsgrundlage, deshalb übergebe ich den Vorsitzenden einen Abänderungsantrag.

Herr EM Schmölzer verlässt den Sitzungssaal.

Der Vorsitzende verliest den Abänderungsantrag von Herrn GV Josef Hofer: „Ich stelle den Abänderungsantrag diese Forderungen der Familie Unterwalcher vom Verwaltungsgericht prüfen zu lassen und die Entscheidung bis dahin zurück zu stellen.“

Der Vorsitzende bringt den Abänderungsantrag von Herrn GV Hofer zur Abstimmung.

Abänderungsantrag: Diese Forderungen der Familie Unterwalcher vom Verwaltungsgericht prüfen zu lassen und die Entscheidung bis dahin zurück zu stellen.

Abstimmung: 2:19 (Stimmen dafür: GV Hofer, GR Strauß)

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass er zu diesem Tagesordnungspunkt einen Abänderungsantrag und zwei Zusatzanträge vorbereitet hat.

Der Vorsitzende verliest seinen Abänderungsantrag: „Ich stelle den Abänderungsantrag an den Gemeinderat, die Entschädigung für die Bacherquelle (Paket Unterwalcher) in der Höhe von € 20.000,00 zu genehmigen.“

Herr EM Schmölzer kommt in den Sitzungssaal zurück.

Der Vorsitzende bringt den Abänderungsantrag zur Abstimmung:

Abänderungsantrag: Ich stelle den Abänderungsantrag an den Gemeinderat, die Entschädigung für die Bacherquelle (Paket Unterwalcher) in der Höhe von € 20.000,00 zu genehmigen.

Abstimmung: 15:7 (Gegenstimmen: GV DI Oberzaucher, GV Hofer, GR Mag.^a Brandner, GR Mag. Oberzaucher, GR DI Dr. Gruber, GR Dr. Köhler, GR Strauß)

Der Vorsitzende verliest seinen ersten Zusatzantrag: „Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Auszahlung der Entschädigung für die Bacherquellen (Paket Unterwalcher) erst nach dem Eintrag in das Wasserbuch erfolgt.“

Der Vorsitzende bringt den ersten Zusatzantrag zur Abstimmung.

1. Zusatzantrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Auszahlung der Entschädigung für die Bacherquellen (Paket Unterwalcher) erst nach dem Eintrag in das Wasserbuch erfolgt.

Abstimmung: 17:5 (Gegenstimmen: GV DI Oberzaucher, GV Hofer, GR Mag.^a Brandner, GR Mag. Oberzaucher, GR Strauß)

Herr GR DI Dr. Gruber und Herr GR Mag. Oberzaucher verlassen den Sitzungssaal.

Der Vorsitzende verliest seinen zweiten Zusatzantrag: „Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Entschädigung für die Bacherquellen (Paket Unterwalcher) möglichst in zwei Jahrestriechen und zwar in den Jahren 2020 und 2021 auszuzahlen sind.“

Der Vorsitzende bringt den zweiten Zusatzantrag zur Abstimmung.

2. Zusatzantrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Entschädigung für die Bacherquellen (Paket Unterwalcher) möglichst in zwei Jahrestriechen und zwar in den Jahren 2020 und 2021 auszuzahlen sind.

Abstimmung: 16:4 (Gegenstimmen: GV DI Oberzaucher, GV Hofer, GR GR Mag.^a Brandner, GR Strauß)

Herr GR DI Gruber und Herr GR Mag. Oberzaucher kommen in den Sitzungssaal zurück.

TO-Punkt 7 - Ausschuss für Finanzen – Antrag um Genehmigung der Fertigstellung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes durch Herrn DI Karl Kohlmaier

Angebot von Herrn DI Karl Kohlmaier, Wirlsdorfer Straße 6, 9871 Seeboden am Millstätter See, vom 29.1.2020. Parkraumbewirtschaftung Millstatt am See. Unverbindliche Preisauskunft.

Folgende Parkplätze und Straßen sind in die Betrachtung einzubeziehen:

- PP Rathaus
- PP Marktplatz
- PP Aribonenstraße
- Stiftgasse
- Obere Überfuhrungsgasse
- Untere Überfuhrungsgasse

- PP Georgsritterplatz
- PP Full House (Buchers)
- PP Bootsvermietung
- PP Fischergasse
- PP B98 bei Villa Verdin

geschätzter Aufwand 75 Stunden a € 87,- = € 6.525,-. Ausfertigung 1 x Farbplott € 160,- = Honorar netto € 6.685,- zuzüglich 20% Mehrwertsteuer € 1.337,- = Honorar brutto € 8.022,-

Antrag: Genehmigung der Fertigstellung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes durch Herrn DI Karl Kohlmaier zu den anteiligen Kosten der Marktgemeinde Millstatt am See in der Höhe von € 4.011,00 brutto.

Abstimmung: 22:0

TO-Punkt 8 - Gemeindevorstand – Antrag auf grundsätzliche Zustimmung zur Einbringung des Förderansuchens für den Barbara-Egger-Park im Zuge der Berg-See-Rad-Offensive

Winkler Landschaftsarchitektur – Revitalisierung Barbara-Egger-Park

210 Herrichten – Einzelpreise exklusive Umsatzsteuer

Baustelleneinrichtung 31.200,00, Baustelleneinrichtung zusätzlich „Optional-Positionen 15.700,00, Wiesenfläche roden und entsorgen 2.100,00, Baumpflege (Kronenschnitte, Schlägerungen) 4.000,00.

220 Abbrucharbeiten - Einzelpreise exklusive Umsatzsteuer

Unterstand Holzbauweise – Abbruch und Entsorgung 6.000,00, WC-Gebäude Holzbauweise – Abbruch und Entsorgung 4.500,00, Tanzboden Abbruch und Entsorgung 3.000,00.

510 Gelände- und Pflanzarbeiten - Einzelpreise exklusive Umsatzsteuer

Erbewegung (Oberboden liefern und andecken) 11.900,00, Baumbepflanzung – Lieferung und Pflanzung 10.000,00, Strauchpflanzungen 7.500,00, Ansaat, Planie und feine Erdarbeiten, Regeneration von Wiesenflächen 8.925,00.

520 befestigte Flächen - Einzelpreise exklusive Umsatzsteuer

Felsenweg, wassergebundene Wegedecke, Natursteinblöcke 10.000,00, wassergebundene Wegedecke inklusive Unterbau – Platzbereich 50.800,00, wassergebundene Wegedecke inklusive Unterbau – Wege 13.750,00, Asphalt inklusive Unterbau Zufahrtbereiche 12.600,00, Az hochwertiger Belag (Spezialasphalt) 142.100,00 (optional), Az Spezialasphalt Oberflächenbearbeitung schleifen 60.900,00 (optional), Einfassungen inklusive Foundation 46.800,00 (optional).

530 Baukonstruktion

Treppen inklusive Foundation 6.000,00, Mauer inklusive Foundation 36.000,00, Oberflächenbearbeitung „spitzen“ der Mauern 8.640,00 (optional), Geländer, Absturzsicherung inklusive Fundament 28.000,00, Handlauf inklusive Fundament 75.000,00.

540 Technische Anlage - Einzelpreise exklusive Umsatzsteuer

Beleuchtung mit Mastleuchte 9.000,00 (Budget), Beleuchtung mit Pollerleuchte 40.000,00 (Budget), Beleuchtung mit Wandeinbauleuchte 5.000,00 (Budget), Beleuchtung im Handlauf 5.000,00 (Budget), Beleuchtungskabel 15.300,00, Wasserstellen aus Stein 9.000,00 (Budget), Oberflächenentwässerung 15.240,00 (Annahme), Wasseranschluss 2.400,00, Kanalanschluss 3.180,00.

550 Einbauten in Außenanlagen - Einzelpreise exklusive Umsatzsteuer

Sitzbänke 20.000,00 (Budget), Mistkübel 3.500,00 (Budget).

560 Kinderspiel - Einzelpreise exklusive Umsatzsteuer

560.1 Kleinkindspiel Platzbereich

Sandbaustelle / Gerät und Montage inklusive Spielsand 6.000,00, Kletterspiel / Geräte und Montage inklusive Fallschutz 5.500,00, Wipptiere / Gerät und Montage 7.500,00, Balancierklötze 3.000,00, Sitz- und Balancierstamm 7.000,00.

560.2 Naturnahes Spiel

Kletterspiel / Gerät und Montage inklusive Fallschutz 9.500,00, Stelzenwald 9.100,00.

560.3 Zusätzliches Spiel

Seiledschungel / Gerät und Montage inklusive Fallschutz 35.000,00 (optional).

570 Revitalisierung Turm - Einzelpreise exklusive Umsatzsteuer

Gesamtsanierung inklusive Dachkonstruktion umfasst: Treppensanierung innen, Wandsanierung + Verputz (Ausbesserungen), Dachkonstruktion Aussichtsplattform – inklusive Rückbau Bestand, Beleuchtung + Elektro, Zugang / Entree, Restaurierung Außenfassade, 80.000,00 (Annahme).

570 Neubau Pavillon mit WC - Einzelpreise exklusive Umsatzsteuer

Gesamtstruktur 60.000,00 (Annahme), Gebäudekern mit WC Anlage 19.200,00 (Annahme).

Gesamtkosten exklusive Umsatzsteuer 655.695,00, Gesamtkosten inklusive Optional-Positionen exklusive Umsatzsteuer 964.835,00.

Winkler Landschafts Architektur, Seegarten 2a, 9871 Seeboden. Protokoll Nr.: 168-PRO-02. Projekt: Revitalisierung Barbara-Egger-Park. Datum: 3. Feber 2020 von 14.00 – 16.00 Uhr. Teilnehmer: Vertreter Tourismusverband TVB, Mitglieder Agrargenossenschaft AG, Bürgermeister DI Schuster, DI Andreas Winkler WLA. Abstimmung Konzept mit Agrargenossenschaft.

Allgemein:

- Agrargenossenschaft hat Barbara-Egger-Park an die Gemeinde verpachtet
- Park hat Festplatz Widmung
- Zustand für Agrargenossenschaft unbefriedigend
- Gemeinde soll als Nutzungspartner bleiben
- Haftungsfragen sind zu regeln
- Lagerflächen in alten Hütten müssen nicht erhalten bleiben

Wesentlich zu ergänzende Punkte zum präsentierten Konzept

1. Turm muss saniert werden, Außenerschließung wird als sinnvoll gesehen und ist weiter zu verfolgen
2. Zugang Spittaler Straße zu öffentlicher Landesstraße aufnehmen
3. Toilettengebäude Bestand soll geschliffen werden
4. Verbreiterung Straße Zufahrt erforderlich + Varianten prüfen

Finanzierung

- ❖ Nach Durchsicht der Kostenprognose wird avisiert: Budgetrahmen 500.000 Euro netto (MwSt. Frage ist zu klären)
Potentiell 50% Förderung 250.000 Euro (1/2 Gemeinde, 1/2 TVB)
- ❖ Kostenbeteiligung Agrargenossenschaft ausgeschlossen,
Anerkennungsbeitrag für Turm optional
- ❖ Crowd Funding für Turm ist zu überdenken

Weitere Vorgangsweise:

- Entwurfsplanung fertigstellen / Konkretisierung der Kosten
- Grundsatzbeschluss der Agrargemeinschaft
- Budgeterklärung – Gemeinderat April

Termine

- Präsentation Entwurf mit Kostenberechnung +/- 10%
Ende März (Termin wird gesondert über TVB vereinbart)
- 17. Juni 2020 nächste Premiumsitzung Leader

Dieses Protokoll wurde stichwortartig, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zusammengefasst. Allfällige Einwendungen gegen einzelne Punkte dieses Protokolls sind innerhalb einer Woche zu beeinspruchen – sonst wird das Protokoll vollinhaltlich anerkannt. Verantwortlich für das Protokoll: DI Andreas Winkler, Landschaftsarchitektur.

GV Hofer: Ich übergebe den Vorsitzenden einen Abänderungsantrag.

Der Vorsitzende verliest den Abänderungsantrag: „Ich stelle den Abänderungsantrag, diesen Antrag zurückzustellen und zuerst dem Bauausschuss und den Finanzausschuss zur Beratung zuweisen.“

Der Vorsitzende bringt den Abänderungsantrag von Herrn GV Hofer zur Abstimmung.

Abänderungsantrag: Ich stelle den Abänderungsantrag, diesen Antrag zurückzustellen und zuerst dem Bauausschuss und den Finanzausschuss zur Beratung zuweisen.

Abstimmung: 2:20 (Stimmen dafür: GV Hofer, GR Strauß)

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Hauptantrag: Grundsätzliche Zustimmung zur Einbringung des Förderansuchens für die Revitalisierung des Barbara-Egger-Parks im Zuge der Berg-See-Rad-Offensive. Über einen Finanzierungsplan ist gesondert zu befinden.

Abstimmung: 15:7 (Gegenstimmen: GV DI Oberzaucher, GV Hofer, GR Glinz, GR Mag.^a Gmeiner-Jahn, GR Dr. Köhler, GR Strauß, EM Schmölder)

TO-Punkt 9 - Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der Verordnung mit der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren (Wasserbezugsgebührenverordnung) ausgeschrieben werden

E-Mail vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, vom 19.2.2020 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Betreff: Dokumente des Aktes: 03-SP81-33/14-2020 K-GWVG Gebühren VO, Vorbegutachtung Millstatt am See 03-SP81-33_14-2020 (010_2020) pdf. Mit freundlichen Grüßen Dr.ⁱⁿ Maria Krenn, Sachgebietsleiterin.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, Unterabteilung rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement. Datum: 19. Feber 2020. Zahl: 03-SP81-33/14-2020. Betreff: Marktgemeinde Millstatt am See, Wasserbezugsgebühren, Verordnungsüberprüfung – Vorbegutachtung. Sehr geehrte Damen und Herren! Hinsichtlich der noch zu beschließenden Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See, mit der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), darf folgendes mitgeteilt werden:

1. Zur Höhe der Abgabensätze:

1.1. Maßgebliche Rechtslage

Gebühren sind Abgaben, die der Erfüllung wichtiger kommunaler Aufgaben, wie der Müll- und Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung dienen (= unternehmerische Leistung der Gemeinde). Sie sind für jede einzelne Gemeindeeinrichtung oder –anlage vom Gemeinderat mit Verordnung festzulegen und werden basierend auf einer bundesgesetzlichen Ermächtigung ausgeschrieben (§7 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948). Zwischen Leistung der Gemeinde (z. B. Wasserversorgung) und Gegenleistung (Entrichtung der Gebühr) muss ein angemessenes Verhältnis bestehen (= Äquivalenzprinzip). Für die Beiträge existiert eine landesgesetzliche Ermächtigung (§ 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948). Seit dem Finanzausgleichsgesetz 1993 haben die Gemeinden mehr Spielraum in der Führung der Gebührenhaushalte: Sie dürfen Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen bis zu einem Ausmaß erheben, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigt: dieses im Fachjargon genannte „doppelte Äquivalenzprinzip“ oder auch „Gebühren-Doppeldeckungsprinzip“ ermöglicht den Gemeinden die Gebühren (und Beiträge) so festzusetzen, dass nicht nur die gesamten Kosten gedeckt werden, sondern auch Rücklagen für die Erhaltung und Erneuerung der Gemeindeeinrichtung oder –anlage gebildet werden können.

Benützungsgebühren und Interessentenbeiträge sind zwar öffentliche Abgaben, sie sind aber bei der in Frage kommenden Gemeindeeinrichtung oder –anlage (Wasser, Kanal und Müll) als Ertrag zu veranschlagen (§ 10 Abs. 3 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II Nr. 313, VRV 2015). Darüber hinaus sind in den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit Zahlungsmittelreserven in dem Umfang anzusammeln, der für die Instandsetzung und Erneuerung des der Wertminderung und dem Verbrauch unterliegenden Vermögens dieser Einrichtungen erforderlich ist (§ 38 Abs. 2 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz, LGBl. 80/2019, K-GHG). Auf landesgesetzlicher Ebene normiert überdies das Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz, LGBl. 107/1997, K-GWVG, dass Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden dürfen.

Die Wasserbezugsgebühren dürfen geteilt für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage (Benützungsggebühr) andererseits ausgeschrieben werden. Das Gebührenaufkommen aus der Benützungsggebühr hat in diesem Fall zumindest 50 v. H. des gesamten Aufkommens an Wasserbezugsgebühren zu betragen. In §§ 10 ff- K-GWVG wird den Gemeinden überdies die Ermächtigung erteilt, durch Verordnung des Gemeinderates Wasseranschlussbeiträge (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) zur Deckung der Kosten der Errichtung dieser Wasserversorgungsanlage auszuschreiben und einzuheben.

1.2. Zum konkreten Gebührensatz

1.2.1. Der Gemeinderat hat sich vor Beschlussfassung mit den Gebührensätzen auseinanderzusetzen, damit die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet ist: einerseits ist ein ausgeglichener Haushalt anzustreben, andererseits muss das Verhältnis zwischen der (geplanten) Bereitstellungsgebühr und der Benützungsggebühr den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Letztlich sind überdies gemäß § 38 Abs. 2 K-GHG Zahlungsmittelreserven für die Instandsetzung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage anzusammeln.

1.2.2. Nach Mitteilung der Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement besteht – auf Basis des Rechnungsabschlusses 2018 – im Gebührenhaushalt „Wasserversorgung“ kein Abgang und entspricht das Verhältnis zwischen Bereitstellungs- und Benützungsggebühr den gesetzlichen Vorgaben, auch wurde die Überprüfung der Gebühren anhand des Kärntner Gebührenkalkulationsmodells – K-GKM (Wasser) durchgeführt (Stand: Rechnungsabschluss 2018). Würde eine „reine“ Benützungsggebühr ausgeschrieben, so müsste (Stand Rechnungsabschluss 2018) nach dem K-GKM (Wasser) der Gebührensatz (mindestens) € 1,77 (inklusive Umsatzsteuer) betragen. Der avisierte Gebührensatz von € 1,80 (inklusive Umsatzsteuer) dürfte dieser Kalkulation – unter der Voraussetzung, dass die Dateneingabe korrekt vorgenommen wurde und zusätzlich eine Bereitstellungsgebühr ausgeschrieben wird – Rechnung getragen. Es ergeht die nachdrückliche Aufforderung, die Kalkulation in weiterer Folge jährlich nach Vorliegen der Jahresrechnung im 3. Quartal (erneut) durchzuführen und die Gebührensätze – bei Bedarf – entsprechend anzupassen (auf die in diesem Zusammenhang bereits ergangenen hb. Aufforderungen vom 13. März 2019, Zl. 03-SP81-33/9-2019, und 17. Mai 2019, Zl. 03-SP81-33/10-2019, wird ausdrücklich hingewiesen).

2. Formelle Anmerkungen

Einleitend ist anzumerken, dass die im Folgenden angemerkten Änderungsvorschläge nicht zwingend vorzunehmen sind. Die Abteilung 3 hat aber – auch in Zusammenarbeit mit der Abteilung 1 – Landesamtsdirektion (Verfassungsdienst) – (Muster) Abgabenverordnung für die Kärntner Gemeinden erstellt. Die Hinzuziehung des Verfassungsdienstes erfolgte unter dem Gesichtspunkt der Kompetenz in legislativer Hinsicht, die in dieser – für die Landesgesetzgebung zuständigen – Fachabteilung vorhanden ist. Die in diesen Verordnungen gewählten Formulierungen und Gebührengestaltungsmöglichkeiten werden von zahlreichen Kärntner Gemeinden übernommen und gab es hinsichtlich dieser – soweit überblickbar – weder Revisionsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof noch Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof. Nachdem die Marktgemeinde Millstatt schon bei der Gebührengestaltung keiner der Empfehlungen der Aufsichtsbehörde folgt, sind die angemerkten Änderungsvorschläge als Anregung gedacht, zumindest einige andere Formulierungen aus den (Muster) Abgabenverordnung übernehmen.

Für alle Formulierungen, insbesondere aber der Gebührengestaltung ist der Gemeinderat – innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen – als Kollegialorgan zuständig.

2.1. In § 3 fehlt bei der Datumsangabe 31. März das Leerzeichen zwischen Tag und Monat.

2.2.1. Für die Ausschreibung der Bereitstellungs- und Benützungsggebühr ergeht folgender (ergänzender) Formulierungsvorschlag (Änderungen farblich hervorgehoben):

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 20. Feber 2020, Zahl: 850-GWVA/2020, mit der WASSERBEZUGSGEBÜHREN und WASSERZÄHLERGEBÜHREN ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

(1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Millstatt am See werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

(2) Für die Bereitstellung, Benützung und Eichung der Wasserzähler werden Wasserzählergebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

(2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

(3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

(4) Für die Bereitstellung, Benützung und Eichung der Wasserzähler sind Wasserzählergebühren zu entrichten.

(5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Millstatt am See ist mit gesonderter Verordnung des Gemeinderates vom 12. August 1992, Zl: 810/1992, festgelegt.

§ 3

Veranlagungszeitraum der Abgabe

Der Veranlagungszeitraum (in der Folge Veranlagungsjahr) für die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühren beginnt am 1. April eines Kalenderjahres und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist abhängig von der Größenordnung der möglichen Nutzung und ergibt sich aus der Dimensionierung all jener Hauptzähler, welche in weiterer Folge auch zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühren herangezogen werden. Mindestens ist jedoch eine Bereitstellungsgebühr pro angeschlossenem Grundstück zu entrichten, welche sich aus der Dimension des größten für dieses Grundstück verwendeten Wasserzählers ergibt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt **inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%** pro Veranlagungsjahr für Zähler mit

- Dauerdurchfluss Q3 bis 5 m³/h € 50,00
 - Dauerdurchfluss über 5m³/h bis 10 m³/h € 100,00
 - Dauerdurchfluss von mehr als 10 m³/h € 200,00.
- (3) Wird ein Grundstück während eines Veranlagungsjahrs angeschlossen, so erfolgt die Berechnung der Bereitstellungsgebühr anteilmäßig.

§ 5

Benützungsgebühr

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches innerhalb eines Veranlagungsjahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%

- ab 1. April 2020 € 1,80 pro Kubikmeter

§ 6

Wasserzählergebühr

(1) Die Wasserzählergebühr ist ab dem Einbau eines gemeindeeigenen Zählers zu entrichten. Beim Austausch eines zuvor eingebauten Zählers ist sie jedoch frühestens mit Ablauf der Eichfrist dieses Zählers fällig.

(2) Die Wasserzählergebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% pro Veranlagungsjahr für Zähler mit

- Dauerdurchfluss Q3 bis 5 m³/h € 10,00
- Dauerdurchfluss über 5m³/h bis 10 m³/h € 14,00
- Dauerdurchfluss von mehr als 10 m³/h € 25,00.

2.2.2. Zu § 4 Abs. 1 iVm § 7 des Verordnungsentwurfes wird ha. lediglich ausgeführt, dass die Berechnung der Bereitstellungsgebühr nach der Durchflusskapazität des Wasserzählers und die weiteren Ausgestaltungen dem Sachlichkeitsgebot zu entsprechen haben.

2.2.3. Das Erfordernis des § 2 Abs. 1 dürfte – in Anbetracht dessen, dass bereits jeder Haushalt über einen gemeindeeigenen Wasserzähler verfügen müsste – nicht (mehr) gegeben sein und ist db. auf seinen Anwendungsbereich zu prüfen.

2.2.4. Zu § 8 Abs. 1 wird angemerkt, dass – soweit ha. überblickbar – die technischen Voraussetzungen für die Erlassung eines Abgabendauerbescheides (noch) nicht geschaffen wurden, weshalb die Umsetzung ehestmöglich in Angriff zu nehmen ist.

2.2.5. Zur vorgeschlagenen Formulierung „Die ...(g)ebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%“ ist anzumerken, dass diese Formulierung nicht zwingend erforderlich ist, sie aber nach ha. Auffassung dem Gedanken der Transparenz Rechnung trägt, um den Abgabepflichtigen die Höhe der Umsatzsteuerbelastung – nicht erst im Bescheid, sondern bereits in der Verordnung – zur Kenntnis zu bringen. Damit soll im Übrigen eine (weitere kleine) Harmonisierung mit der Kanalgebührenverordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 6. November 2019, Zl. 8510-KG-Vo/2019, erreicht werden, wenngleich dort – bedauerlicherweise – der Terminus „Mehrwertsteuer“ verwendet wird.

2.2.6. Kritisch wird noch angemerkt, dass die Teilzahlungen nach der eben zitierten Kanalgebührenverordnung im Juli, Oktober und Jänner ergehen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig sind. Die Teilzahlungen nach der Wassergebührenverordnung ergehen im Mai, August, November (und Feber) und sind binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig. Abgesehen von dem Umstand, dass – wie bisher – die Formulierung „mit Ablauf von zwei Wochen“ gewählt werden sollte, ist generell eine Harmonisierung der Fälligkeiten anzudenken.

§ 7

Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühren sind die Eigentümer der baulichen Anlagen oder der Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, verpflichtet.

(2) Für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren verpflichtet.

§ 8

Festsetzung der Abgaben

(1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Wasserzählergebühr hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.

(2) Die Benützungsg Gebühr ist mittels Abgabenbescheid festzusetzen, sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Veranlagungsjahr heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. März jeden Kalenderjahres).

(4) Die gemäß § 9 Abs. 2 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung der Benützungsg Gebühr in Abzug zu bringen.

§ 9

Teilzahlungen

(1) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungs- und Wasserzählergebühr in der Höhe eines Viertels der Bereitstellungs- und Wasserzählergebühr wird viermal pro Veranlagungsjahr, im Mai, im August, im November und im Feber, mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt und ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

(2) Für die Benützungsg Gebühr sind dreimal pro Veranlagungsjahr, im August, im November und im Feber, Teilzahlungen mittels Lastschriftanzeige vorzuschreiben; diese sind binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

(3) Der Teilzahlungsbetrag der Benützungsg Gebühr beträgt ein Viertel der im vorangegangenen Veranlagungsjahr bezogenen Wassermenge, vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

(4) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

2.3. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 20. März 2019, Zahl: 850-GWVA/2019, mit der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

2.4. Ein Absatz zwischen den einzelnen Absätzen eines Paragraphen wäre wünschenswert.

3. Schlussbemerkungen

3.1. Sie werden ersucht, die angemerkten Änderungen vorzunehmen.

3.2. Nach Beschlussfassung im Gemeinderat ist die Verordnung vom Bürgermeister über das elektronisch geführte Amtsblatt der Gemeinde (§ 80a K-AGO) kundzumachen und wird – in Entsprechung des § 99 Abs. 1 K-AGO – ha. mit elektronischer Kundmachung in Vorlage gebracht.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Rechtsauskünften gedient zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen. Für die Kärntner Landesregierung: Dr.ⁱⁿ Maria Krenn

Der Vorsitzende verliert seinen Abänderungsantrag vom 20.2.2020: „Liebe Kolleginnen und Kollegen! Gemäß § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO stelle ich zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 12.2.2020 nachstehenden Abänderungsantrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Verordnung mit der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren (Wasserbezugsgebührenverordnung) aufgrund der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 19.2.2020 beschlossen wird. Begründung: E-Mail vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, vom 19.2.2020 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Betreff: Dokumente des Aktes: 03-SP81-33/14-2020 K-GWVG Gebühren VO, Vorbegutachtung Millstatt am See 03-SP81-33_14-2020 (010_2020) pdf. Mit freundlichen Grüßen Dr.ⁱⁿ Maria Krenn, Sachgebietsleiterin. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, Unterabteilung rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement. Datum: 19. Feber 2020. Zahl: 03-SP81-33/14-2020. Betreff: Marktgemeinde Millstatt am See, Wasserbezugsgebühren, Verordnungsüberprüfung – Vorbegutachtung. Sehr geehrte Damen und Herren! Hinsichtlich der noch zu beschließenden Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See, mit der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), darf unter anderm folgendes mitgeteilt werden: 2.2.1. Für die Ausschreibung der Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ergeht folgender (ergänzender) Formulierungsvorschlag (Änderungen farblich hervorgehoben):

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist abhängig von der Größenordnung der möglichen Nutzung und ergibt sich aus der Dimensionierung all jener Hauptzähler, welche in weiterer Folge auch zur Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren herangezogen werden. Mindestens ist jedoch eine Bereitstellungsgebühr pro angeschlossenem Grundstück zu entrichten, welche sich aus der Dimension des größten für dieses Grundstück verwendeten Wasserzählers ergibt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt **inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%** pro Veranlagungsjahr für Zähler mit
- Dauerdurchfluss Q3 bis 5 m³/h € 50,00
 - Dauerdurchfluss über 5m³/h bis 10 m³/h € 100,00
 - Dauerdurchfluss von mehr als 10 m³/h € 200,00.
- (3) Wird ein Grundstück während eines Veranlagungsjahrs angeschlossen, so erfolgt die Berechnung der Bereitstellungsgebühr anteilmäßig.

§ 5

Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches innerhalb eines Veranlagungsjahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt **inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%**
- ab 1. April 2020 € 1,80 pro Kubikmeter

§ 6

Wasserzählergebühr

- (1) Die Wasserzählergebühr ist ab dem Einbau eines gemeindeeigenen Zählers zu entrichten. Beim Austausch eines zuvor eingebauten Zählers ist sie jedoch frühestens mit Ablauf der Eichfrist dieses Zählers fällig.
- (2) Die Wasserzählergebühr beträgt **inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%** pro Veranlagungsjahr für Zähler mit
- Dauerdurchfluss Q3 bis 5 m³/h € 10,00
 - Dauerdurchfluss über 5m³/h bis 10 m³/h € 14,00
 - Dauerdurchfluss von mehr als 10 m³/h € 25,00.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt **die Verordnung** des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 20. März 2019, Zahl: 850-GWVA/2019, mit der Wasserbezugsgebühren **und Wasserzählergebühren** **(Wasserbezugsgebührenverordnung)**, außer Kraft.

3. Schlussbemerkungen

3.1. Sie werden ersucht, die angemarkten Änderungen vorzunehmen.

3.2. Nach Beschlussfassung im Gemeinderat ist die Verordnung vom Bürgermeister über das elektronisch geführte Amtsblatt der Gemeinde (§ 80a K-AGO) kundzumachen und wird – in Entsprechung des § 99 Abs. 1 K-AGO – ha. mit elektronischer Kundmachung in Vorlage gebracht.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Rechtsauskünften gedient zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen. Für die Kärntner Landesregierung: Dr.ⁱⁿ Maria Krenn

Der Vorsitzende bringt seinen Abänderungsantrag zur Abstimmung.

Abänderungs-
antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Verordnung mit der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren (Wasserbezugsgebührenverordnung) ausgeschrieben werden aufgrund der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 19.2.2020 genehmigt wird.

Abstimmung: 18:4 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Mag.^a Brandner, GR Politzer, GR Strauß)

TO-Punkt 10 - Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung des Vertragsnachtrages zwischen der Siller Real Estate Immobilien GmbH und der Marktgemeinde Millstatt am See

Schreiben von Herrn Notar Dr. Erfried Bäck, Rizzistraße 5, 9800 Spittal an der Drau, vom 10.2.2020 an die Marktgemeinde Millstatt am See, z. Hd. Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster, Marktplatz 8, 9872 Millstatt. Betrifft: Dienstbarkeitsvertrag vom 12.5.2016 / Kurhaus. Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Lieber Hans! In oben angeführter Angelegenheit nehme ich Bezug auf den bisherigen Schriftverkehr und das mit dir am 6.2.2020 geführte Gespräch.

Bekanntlich hat die Marktgemeinde Millstatt mit der Siller Real Estate Immobilien GmbH am 12.5.2016 einen Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen. Dieser Dienstbarkeitsvertrag liegt im Interesse der Marktgemeinde Millstatt, der mit diesem Dienstbarkeitsvertrag von der Siller Real Estate GmbH als Eigentümerin des Grundstückes 47/2 Dienstbarkeitsrechte eingeräumt wurden. Eine Kopie dieses Dienstbarkeitsvertrages schließe ich zur Information nochmals an. Die Dienstbarkeiten dienen

- a) der Sicherung des Fluchtweges aus dem westseitigen Notausgang des Kurhauses über Grundstück 47/2,
- b) der Berechtigung, den Bereich westlich des Kurhauses auch für Zwecke der Sanierung, Erhaltung und Gebäudepflege zu nutzen und zu befahren,
- c) um die Lieferung von Speisen und Getränken für im Kurhaus durchgeführte Veranstaltungen durchführen zu können und
- d) dafür, kurzfristig auch Lieferfahrzeuge an der Grenze zwischen den Grundstücken 47/2 und 76/1 anschließend an das öffentliche Grundstück 661/3 abstellen zu können.

Weiters duldet die Siller Real Estate Immobilien GmbH, dass der Dachvorsprung des Kurhauses in den Luftraum über Grundstück 47/2 ragt und der Grundstreifen der Parzelle 47/2, der zwischen der erdgeschossigen Passage des Kurhauses auf Grundstück 76/1 und Grundstück 47/7 von jedermann begangen werden darf. In weiterer Folge wurde mit Vermessungsurkunde GZ 5347/16 ein Trennstück des Grundstückes 47/2 und zwar im nordöstlichen Bereich, mit einer Fläche von 160 m² von Grundstück 47/2 abgeteilt und dem Grundstück 47/5 zugeschlagen.

Das ist grundbücherlich bereits durchgeführt. Eine Kopie dieser Vermessungsurkunde schließe ich dir zur deiner Information ebenfalls an. Der Bereich des Trennstückes 1 des Grundstückes 47/2, der bereits abgetrennt wurde, ist inhaltlich von der Dienstbarkeit – wie oben beschrieben – nicht berührt.

Selbst wenn der Marktgemeinde Millstatt aber ein solches Dienstbarkeitsrecht an diesem Bereich des Grundstückes 47/2 zugestanden sein sollte, würde der Bestand der Dienstbarkeit durch die Grundstücksteilung nicht berührt. In diesem Fall würde die Dienstbarkeit dann eben auch Grundstück 47/5 (und hier den Bereich des Trennstückes 1 aus Grundstück 47/2) betreffen. Grundstück 47/2 ist nun in eine neue Grundbuchseinlage übertragen.

Das erfordert die Korrektur der Aufsandungsbewilligung des bestehenden Dienstbarkeitsvertrages. Dafür habe ich einen Vertragsnachtrag vorbereitet, der bislang bedauerlicherweise vom Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt noch nicht genehmigt wurde. Ich lege daher nunmehr diesen Vertragsnachtrag samt den weiteren angeführten Beilagen nochmals vor und ersuche um Herbeiführung eines genehmigenden Beschlusses durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt. Dazu halte ich zusammenfassend fest:

1. Der Dienstbarkeitsvertrag kann im Grundbuch nur durchgeführt werden, wenn die oben beschrieben zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen mit dem Vertragsnachtrag vollzogen werden.
2. Der Dienstbarkeitsvertrag samt Nachtrag dienen der Sicherung der Interessen der Marktgemeinde Millstatt.
3. Die Korrektur ist rein formaler Natur und ändert am Inhalt der Dienstbarkeit nichts.

Sofern gewünscht bin ich selbstverständlich gerne bereit, dem Planungsausschuss oder dem Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt die Angelegenheit auch persönlich zu erläutern. Mit freundlichen Grüßen Dr. Erfried Bäck, öffentlicher Notar.

AZ 12494, Entwurf vom 2.3.2017 (Gri). Vertragsnachtrag abgeschlossen zwischen

- 1) der Siller Real Estate Immobilien GmbH, FN 370548 z, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Spittal/Drau und der Geschäftsanschrift St.-Sigmund-Straße 30b, 9800 Spittal/Drau, einerseits und
- 2) der Marktgemeinde Millstatt, 9872 Millstatt, andererseits, wie folgt:
 - 1.

Mit Dienstbarkeitsvertrag vom 12.5.2016 hat die Siller Real Estate Immobilien GmbH der Marktgemeinde Millstatt an dem Grundstück 47/2 KG 73209 Millstatt die Dienstbarkeiten

- a) des Fluchtweges auf Grundstück 47/2 für Grundstück 76/1,
- b) des kurzfristigen Abstellens von Lieferfahrzeugen auf Grundstück 47/2 für Grundstück 76/1,
- c) der Nutzung des Grundstückes 47/2 für Zwecke der Sanierung, Erhaltung und Gebäudepflege des Gebäudes auf Grundstück 76/1,
- d) der Duldung der Überbauung des Luftraums über Grundstück 47/2 für Grundstück 76/1 und
- e) der Duldung des Gehens der Öffentlichkeit auf einen Streifen des Grundstückes 47/2 jeweils gemäß Punkt 2. des Dienstbarkeitsvertrages vom 12.5.2016 eingeräumt und die Ersichtlichmachung im Grundbuch beim herrschenden Gut bewilligt.

Mit Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Horst Klampferer, GZ 5347/16 vom 21.11.2016 wird unter anderen das Grundstück 47/2 von 1.017 m² geteilt in das Restgrundstück 47/2 von 856 m² und das Trennstück 1 von 160 m². Dieses wird mit Grundstück 47/5 vereinigt. Weiters erfolgt die Berichtigung eines ursprünglichen Berechnungsfehlers im Ausmaß von 1 m² hinsichtlich des Grundstückes 47/2. Die Parteien halten fest, dass sich diese Dienstbarkeiten gemäß Punkt 2. des Dienstbarkeitsvertrages vom 12.5.2016 ausschließlich auf das Grundstück 47/2 im nunmehrigen Ausmaß von 856 m² beziehen und das Trennstück 1 aus Grundstück 47/2 von den angeführten Dienstbarkeiten nicht betroffen ist.

2.

Im Hinblick auf die oben zitierte Vermessung wird der Servitutsplan, welcher dem Dienstbarkeitsvertrag vom 12.5.2016 angeschlossen wurde, berichtigt. Der berichtigte Plan wird als integrierender Bestandteil diesem Vertragsnachtrag angeschlossen. Soweit daher die Dienstbarkeitsvereinbarung vom 12.5.2016 auf den angeschlossenen Plan Bezug nimmt, wird der Plan vom 3.6.2015 durch den diesen Nachtrag angeschlossenen Plan auf Basis der Vermessungsurkunde GZ 5347/16 ersetzt. Die weiteren Bestimmungen des Dienstbarkeitsvertrages vom 12.5.2016 bleiben, sofern sie durch den gegenständlichen Nachtrag nicht abgeändert werden, vollinhaltlich aufrecht, wie die Vertragsparteien erklären. Festgehalten wird, dass sich durch diesen Nachtrag keine inhaltlichen Änderungen des Dienstbarkeitsvertrages ergeben, weshalb nach Ansicht der Vertragsparteien eine neuerliche Genehmigung des gegenständlichen Nachtrages in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt nicht erforderlich ist.

3.

Die Vertragsparteien bewilligen einvernehmlich im Grundbuch nach Teilung im Sinne der oben angeführten Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Horst Klampferer bei der für das Grundstück 47/2 neu eröffneten Grundbucheinlage in der KG 73209 Millstatt die Einverleibung der Dienstbarkeiten

- a) des Fluchtweges auf Grundstück 47/2 für Grundstück 76/1,
- b) des kurzfristigen Abstellens von Lieferantenfahrzeugen auf Grundstück 47/2 für Grundstück 76/1,
- c) der Nutzung des Grundstückes 47/2 für Zwecke der Sanierung, Erhaltung und Gebäudepflege des Gebäudes auf Grundstück 76/1,
- d) der Duldung der Überbauung des Luftraums über Grundstück 47/2 für Grundstück 76/1 und
- e) der Duldung des Gehens der Öffentlichkeit auf einem Streifen des Grundstückes 47/2 für die Marktgemeinde Millstatt

jeweils gemäß Punkt 2. des Dienstbarkeitsvertrages vom 12.5.2016 in der Fassung des Vertragsnachtrages vom xxx und die Ersichtlichmachung beim herrschenden Gut.

Herr GV DI Oberzaucher verlässt den Sitzungssaal.

Antrag: Genehmigung des Vertragsnachtrages zwischen der Siller Real Estate Immobilien GmbH und der Marktgemeinde Millstatt am See.

Abstimmung: 18:3 (Gegenstimmen: GR Mag.^a Brandner, GR Mag.^a Gmeiner-Jahn, EM Schmölzer)

Herr GV DI Oberzaucher kommt in den Sitzungssaal zurück.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 22.05 Uhr.

Protokollführer:
AL Ferdinand Joham

Vorsitzender:
Bgm. DI Johann Schuster

Protokollunterfertiger:
GR Heribert Dertnig

Protokollunterfertiger:
GR DI Dr. Gerald Gruber